

halten muß, die Parteien zu Angabe der Beweismittel, womit sie ihre Behauptungen darzulegen vermögen, durch geeignete Fragen aufzufordern, und ihnen die Nothwendigkeit der Angabe ihrer Beweismittel oder der Eidesdelation bemerklich zu machen, so, daß auch unberathen erscheinende Parteien nicht leicht besorgen dürfen, in dieser Hinsicht durch formelle Unterlassungen in materiellen Verlust zu gerathen." Die Deputation hat sich den Gang der Sache ganz einfach so vorgestellt: Wenn die Parteien zum Termine erscheinen und der klagende Theil die Sache vorgetragen hat, so wird sie der Richter befragen, womit sie den Beweis ihrer faktischen Behauptungen zu führen gedenke? Sagt nun die Partei, sie habe keine Urkunden und keine Zeugen zur Bescheinigung des Anführens zu beziehen, so wird ihr vom Richter bemerklich gemacht werden müssen, daß ihr Nichts übrig bleibe, als den Eid zu gebrauchen. Erklärt nun die Partei darauf, daß sie dies nicht wolle, nun dann kann man freilich dagegen Etwas nicht sagen; sie wird aber in der Regel gewiß, wenn sie kein anderes Beweismittel hat, dem Richter zu erkennen geben, daß sie, eben weil ihr nichts Anderes übrig bleibt, die Sache dem Gewissen ihres Gegners überlasse. Ich glaube, nach dieser Erläuterung dürfte sich der geehrte Abgeordnete wohl beruhigt finden.

Abg. A ten st ä d t: Wenn das Bedenken, welches der geehrte Abgeordnete v. Dieskau aufgestellt hat, überhaupt richtig wäre, so hätte es bei §. 22., wo von der Anzeige der Beweismittel überhaupt gehandelt wird, vorgebracht werden müssen. Der Antrag würde dahin gehört haben, und es würde die Fassung so zu nehmen gewesen sein: so hat der Richter denjenigen Theil aufzufordern, u. s. w. Indessen scheint mir der Antrag gar nicht nöthig zu sein; es liegt in der Instruktions-Maxime, daß der Richter den Parteien mit seinem Rathe beistehe; er wird sie fragen, womit sie das Faktum zu beweisen gedenken, ob mit Urkunden oder Zeugen; ist Beides nicht vorhanden, so wird er sie auf den Eidesantrag aufmerksam machen.

Königl. Commissair D. Kreyßig: Ich kann nur bestätigen, daß das, was der Hr. Referent in Bezug auf den allgemeinen Theil des Deputations-Gutachtens erwiedert hat, ganz im Sinne der Regierung ist.

Abg. v. Dieskau: Es ist behauptet worden, das Bedenken, welches ich aufgestellt habe, hätte bei §. 22. vorgebracht werden sollen, wo von der Anzeige der Beweismittel die Rede ist. Daß in §. 22. von Anzeige der Beweismittel die Rede ist, ist richtig; allein eine Partei kommt persönlich ohne Rechtsanwalt an Gerichtsstelle und sagt, ich kann das, was ich vorbringe, eidlich bestärken. Sie glaubt, ihr Anbringen dadurch zu beweisen, der Richter unterläßt aber zu sagen, daß der Eid darüber vielmehr angetragen werden müsse. Erwäge ich dies, so kann ich keinen Grund finden, weshalb das Bedenken, das ich aufgestellt habe, nicht auch bei der gegenwärtigen §. hätte vorgebracht werden können, da dieselbe ausdrücklich vom Eidesantrage handelt. Uebrigens ist allerdings der Richter nach den Ansichten, welche die Deputation in den Motiven zur

§. aufgestellt hat, nicht verbunden, der Partei zu sagen: Du kannst Dich des Eidesantrags bedienen; sondern der Richter hat zu erwarten, ob die Partei sich eines Beweismittels, und wessen sie sich bedienen werde. Bei der Erklärung indeß, die vom Hrn. Referenten gegeben und von dem Hrn. Königl. Commissair bestätigt worden ist, möchte ich mich, sofern sich die Richter darnach richten werden, beruhigen können.

Präsident: Es ist also Seiten des Herrn Abgeordneten v. Dieskau kein Antrag geschehen, und es würde sich demnach fragen, ob die übrigen Mitglieder der Deput. der Ansicht sind, daß der vorgeschlagene Zusatz nach der Erklärung des Hrn. Regierungs-Commissair für überflüssig zu achten sei, oder nicht?

Abg. Eisenstuck: Ich bin einverstanden, daß der Zusatz nunmehr wegbleibe.

Abg. A ten st ä d t: Ich würde mich ebenfalls damit einverstanden erklären, wenn wir versichert sein könnten, daß das fragliche Gesetz erscheine, ehe das gegenwärtige hinausgegeben wird.

Königl. Commissair D. Kreyßig: Ich kann bestätigen, daß dieses Gesetz in ganz kurzer Zeit zur Vorlage an die Kammer gelangen werde.

Präsident: Demnach scheint mir doch nöthig zu sein, über den Antrag der Deputation abzustimmen, und ich frage die Kammer: Ob sie den von der Deputation beantragten Zusatz annehme? Wird von 55 gegen 7 Stimmen bejaht und die Paragraphe selbst einstimmig angenommen.

Die §. 30., welche ebenfalls noch vom Eid handelt, findet unverändert einstimmige Annahme.

Bei der §. 31., die sich auf denselben Gegenstand bezieht, erinnert

Abg. D. Schröder: Nur eine Frage wollte ich mir erlauben. Unter der Bestimmung dieser Paragraphe ist doch wohl die eidliche Versicherung der Zeugen nicht zu verstehen? Denn diese geben doch den Handschlag an Eidesstatt vor der Entscheidung.

Referent Rour: Ich habe dabei nur zu bemerken, daß bei dem Zeugenverhöre mit Abnahme eines förmlichen Eides nicht zu verfahren, vielmehr bloß von einem Handschlage die Rede ist; übrigens hatte ich auch die Worte: „zur Entscheidung der Sache“ absichtlich betonend hervorgehoben, um darauf hinzuweisen, daß sich diese Paragraphe auf solche Eide beziehe, welche die Sache selbst betreffen.

Präsident: Es scheint sich also das Bedenken zu erledigen, und ich frage die Kammer: Ob sie die §. 31. unverändert annehme? Wird einstimmig bejaht.

§. 32. lautet:

„(Entscheidung.) Es hat aber das Gericht nach Beendigung der Verhandlung sofort hauptsächlich zu entscheiden, wenn auch die Entscheidung von einer Bedingung abhängig zu machen ist. Der Bescheid ist mit kurzer Angabe der Gründe zu Protokoll zu bringen und den Parteien noch im Verhörstermine selbst bekannt zu machen. In Verhinderungsfällen kann jedoch diese Bekanntmachung auch an einem der nächsten Gerichtstage erfolgen; welchenfalls die Parteien dazu entweder noch bei ihrer An-